

Nr. 33 – August 2009

Sonderausgabe PQ-VOL

1. Präqualifizierung im Liefer- und Dienstleistungsbereich PQ-VOL bundesweit online

Das bundesweite Präqualifizierungssystem PQ-VOL geht am 01. September 2009 an den Start. Damit haben nun auch Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich die Möglichkeit sich bundesweit präqualifizieren zu lassen.

Die Präqualifizierung wurde im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 97 Abs. 4 a GWB) und in die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Dienstleistungen (§ 6 Abs.4 VOL/A 1. Abschnitt) aufgenommen. Danach können jetzt alle Vergabestellen in Deutschland die Präqualifikation anstelle von Einzelnachweisen anerkennen.

Präqualifizierung ist die vorgelagerte und auftragsunabhängige Prüfung und Zertifizierung von Eignungsnachweisen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Dienstleistungen (VOL). Diese Dokumente müssen Unternehmen vorlegen, um ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen, wenn sie sich um öffentliche Aufträge bewerben.

Alle präqualifizierten Unternehmen sind in der bundesweiten Datenbank www.pq-vol.de gelistet. Unternehmer reichen einmal jährlich bei einer dezentralen Präqualifizierungsstelle die vorgesehenen Dokumente ein. Nach positiver Prüfung erhalten sie ein Zertifikat mit Zertifikatscode. Das Unternehmen wird dann in der Datenbank registriert. Bei jeder Angebotsabgabe muss jetzt nur noch der Zertifikatscode angegeben bzw. das Zertifikat als Kopie eingereicht werden.

Durch die Aufnahme in das PQ-VOL gelten die nach § 7 VOL/A von den Beschaffungsstellen bei Vergabeverfahren zu fordernden auftragsunabhängigen Eignungsnachweise in der Regel als erbracht.

2. Die Ausgangssituation

Bewerber und Bieter müssen im Rahmen eines konkreten, öffentlichen Vergabeverfahrens ihre Eignung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber in Form zahlreicher Dokumente nachweisen. Eine mehrfache Vorlage bleibt nicht erspart, auch wenn der Nachweis in einem vorangegangenen Verfahren desselben Auftraggebers bereits erfolgte. Im Verfahren schleichen sich durch die Vielzahl der Unterlagen unnötige, oft irreparable Fehler ein, die zwangsläufig zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Der fehlerhafte Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist der häufigste Grund des Ausschlusses von Bietern im Vergabeverfahren. Des weiteren besteht auch bei den Vergabestellen eine große Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Aufstellung, Formulierung, Wertung und Beurteilung von Eignungsnachweisen sowie zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Nachweise.

Ein Blick in die Rechtsprechung:

Regierungspräsidium Magdeburg, VK 02/03 MD vom 05.03.2003 und VK 2 LV LvwA Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – 17/07 vom 02.10.2007

„Das Angebot ist zwingend mit den geforderten Erklärungen zu versehen.“

VK Schleswig-Holstein VK-SH 25/06 vom 28.11.2006

„Grundsätzlich ist es Pflicht der Bieter ihre Eignung darzulegen und zu beweisen. Mangelnde Nachweise können den Auftraggeber insoweit nicht in Beweisnot bringen.“

SVK/051-08 vom 10.10.2008

„Der Auftraggeber darf nicht, wenn er die Vorlage bestimmter Unterlagen als Mindestanforderung verlangt, zugunsten eines Bieters auf die Erfüllung der Mindestanforderung verzichten. Ein solcher Verzicht wäre gegenüber anderen Bietern, die die Mindestanforderung erfüllen, oder gegenüber solchen Bietern, die von der Teilnahme an der Ausschreibung abgesehen haben, weil sie die Mindestanforderung nicht erfüllen können, ein Vergaberechtsverstoß.“

VK Nordbayern 320 . VK–3194-21/05 vom 28.06.2005

„Die ausschreibende Stelle hat in den Verdingungsunterlagen konkret festzulegen, welche Erklärungen sie für die Angebotswertung fordert. Eine Mehrdeutigkeit in den geforderten Belegen kann nicht zum Nachteil eines Bieters ausschlagen. Um Bieter im Vergabeverfahren mit Erklärungspflichten zu belasten, muss der Auftraggeber die Erklärungen „fordern“, das heißt, für das konkrete Vergabeverfahren ausdrücklich verlangen und eindeutig bestimmen, dass und zu welchem Zeitpunkt sie beizubringen sind. Unterlässt er dies, erwächst den Bietern im Vergabeverfahren keine Erklärungspflicht.“

Fazit: Das PQ-VOL bietet gute Chancen, Risiken zu minimieren und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

3. Vorteile für Unternehmen

Eine Präqualifizierung schafft für die Unternehmen wesentlich höhere Rechtssicherheit als das Beibringen der Einzelnachweise.

Unternehmen haben bislang bei jeder Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag eine Vielzahl von Dokumenten aktuell und vollständig einzureichen. Durch das Zertifikat entfällt dieser Aufwand und hilft gleichzeitig Kosten zu sparen. Es genügt, wenn der Bieter oder Bewerber das Zertifikat bei der Angebotsabgabe oder im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs beifügt.

Die Gefahr, durch unvollständige und fehlerhafte Nachweise vom streng formalisierten Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, wird durch die Vorlage des Zertifikats minimiert. Die Prüfung erfolgt nur einmal und gilt für ein Jahr.

Stimmen aus der Praxis:

Reiner Mönke, Raumausstattung und Fußbodentechnik GmbH, Usingen bestätigt: „Unsere Motivation zur Präqualifizierung war hauptsächlich die Arbeitserleichterung für unsere Kalkulationsabteilung. Wir haben wöchentlich ca. 10 - 15 Ausschreibungen zu bearbeiten, wobei hier alle geforderten Unterlagen beigelegt werden müssen. Dies ist ein erheblicher Aufwand. Durch die Präqualifizierung entfällt dieser Aufwand. Weiterhin ist es uns schon passiert dass Unterlagen vergessen wurden, sodass wir vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen wurden. Dies kann durch die Präqualifizierung auch verhindert werden.“

Hans Körner, Inhaber der Firma Hans Körner GmbH, Taunusstein führt einen weiteren Aspekt an, den das Zertifikat attraktiv macht: "Wir haben die Firmenqualifizierung durch das HPQR angestrebt, um Interessenten an unseren Leistungen eine unabhängige Bestätigung und Referenz vorweisen zu können, die nicht von bestehenden Geschäftsbeziehungen ausgeht und Auskunft über unsere Zuverlässigkeit und über die Leistungsqualität gibt. Darüber hinaus erspart es die im öffentlichen Vergabeverfahren ständig wiederkehrenden Vorlagen der erforderlichen Unterlagen."

4. Vorteile für Auftraggeber

Reduzierung des Kostenaufwands, weil die Vergabestelle nur das Zertifikat als Nachweis benötigt und nicht die Fülle der Einzelnachweise prüfen muss.

Das Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen ist im Internet unter **www.pq-vol.de** allgemein zugänglich. Die Einsicht in die Dokumente erhalten nur Vergabestellen, die über den Zertifikatscode verfügen.

Die Beschaffungsstellen der öffentlichen Auftraggeber ersparen sich durch das Zulassen von Zertifikaten im Vergabeverfahren das wiederholte Prüfen von zahlreichen Einzelnachweisen. Diese Aufgabe übernimmt die Zertifizierungsstelle, die auf Gültigkeit und Vollständigkeit der Dokumente achtet. Das Zertifikat gilt 1 Jahr.

Es erspart nicht nur Zeit, sondern auch Kosten und trägt zur Entbürokratisierung bei.

Das Zertifikat verhindert im Rahmen seines Erklärungsumfangs, dass wirtschaftliche Angebote wegen unvollständiger oder fehlerhafter Nachweise ausgeschlossen werden müssen.

Öffentliche Auftraggeber können jederzeit in das PQ-VOL mit den zertifizierten Unternehmen Einsicht nehmen. Sie sparen sich damit den Aufbau einer eigenen Liste qualifizierter Unternehmen. Durch die Nutzung des PQ-VOL entstehen dem Auftraggeber keine Kosten. Das PQ-VOL stellt somit auch eine wesentliche Hilfe bei der Suche von Unternehmen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben dar, insbesondere im Rahmen des Konjunkturpakets II.

Das zertifizierte Leistungsspektrum der Unternehmen wird durch den verwendeten CPV-Code eindeutig identifiziert.

Das Zertifikat wird auch in elektronischer Form mit elektronischer Signatur zur Verfügung gestellt und unterstützt damit die Zunahme der elektronischen Auftragsvergaben (eVergabe).

5. Wie funktioniert PQ-VOL?

Das Präqualifikationsverfahren ist dezentral in den Bundesländern organisiert. Den Service für die Unternehmen übernehmen die Auftragsberatungsstellen als Serviceeinrichtungen der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern oder die IHK's als Präqualifikationsstelle (PQ-Stelle) nach einer einheitlichen Arbeitsleitlinie. Die mit ihrem Betriebssitz ansässigen Unternehmen werden geprüft, und die dezentralen Daten werden tagesaktuell an die bundesweite PQ-Datenbank (<http://www.pq-vol.de/>) übermittelt.

Folgende Nachweise müssen Unternehmen für ein Zertifikat erbringen:

- ✓ Gewerbeanmeldung/ -erlaubnis in Kopie
- ✓ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz oder in Liquidation befindet
- ✓ Auszug aus dem Handelsregister im Original bzw. elektronisch
- ✓ Nachweis der Eintragung ins Berufsregister (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) in Kopie
- ✓ Erklärung, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

- ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft im Original
- ✓ Bescheinigungen über die Zahlung von Beiträgen an die gesetzlichen Krankenkassen im Original
- ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über die Zahlung von Steuern und Abgaben im Original bzw. Eigenerklärung
- ✓ Referenzen (Angabe von mindestens 3 Leistungen)
- ✓ Haftpflichtversicherung, Kopie der gültigen Police
- ✓ Umsatz und Beschäftigtenanzahl.

Das Leistungsprofil des Unternehmens wird mit mittels CPV-Codes dargestellt.

6. Wer präqualifiziert?

Das Präqualifikationsverfahren ist dezentral nach Bundesländern organisiert. Die Präqualifizierung nehmen Industrie- und Handelskammern oder die von ihnen und den Handwerkskammern getragenen Auftragsberatungsstellen vor (PQ-Stelle).

Dort werden die gebietszugehörigen Unternehmen geprüft, und die dezentralen Daten tagesaktuell an die bundesweite PQ-Datenbank übermittelt.

Neben den Pflichtnachweisen erheben einige PQ-Stellen entsprechend den Vorgaben aus ihrem jeweiligen Bundesland zusätzliche landesspezifische Angaben und Nachweise.

Die PQ-Stellen arbeiten nach einer bundeseinheitlichen Arbeitsrichtlinie.

- ❖ Auftragsberatungszentrum Bayern
- ❖ Auftragsberatungsstelle Brandenburg
- ❖ Auftragsberatungsstelle Hessen
- ❖ Auftragsberatungsstelle Sachsen
- ❖ Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt
- ❖ Präqualifizierung Nord (PQ-Nord) Handelskammer Bremen
- ❖ Präqualifizierung Nord (PQ-Nord) Handelskammer Hamburg
- ❖ Präqualifizierung Nord (PQ-Nord) IHK Lüneburg-Wolfsburg
- ❖ Präqualifizierung Nord (PQ-Nord) Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern
- ❖ Präqualifizierung Nord (PQ-Nord) Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein
- ❖ Industrie- und Handelskammern Hannover, Braunschweig
- ❖ Auftragsberatungsstelle Thüringen
- ❖ Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
- ❖ Industrie- und Handelskammer Aachen
- ❖ Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland
- ❖ Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
- ❖ Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
- ❖ Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
- ❖ Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
- ❖ Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- ❖ Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
- ❖ Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg Wesel Kleve zu Duisburg
- ❖ Industrie- und Handelskammer zu Essen
- ❖ Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
- ❖ Industrie- und Handelskammer zu Köln
- ❖ Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld, Mönchengladbach, Neuss
- ❖ Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- ❖ Industrie- und Handelskammer Siegen
- ❖ Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

Vorreiter des PQ-VOL waren die Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse (ULV) in den Ländern Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR), die bereits seit einigen Jahren als regionale Präqualifizierungsstellen tätig sind.

Die Anerkennung der bereits installierten Systeme durch Unternehmen und öffentliche Auftraggeber zeigt, dass diese Systeme Sinn machen und eine wirkliche Erleichterung auf beiden Seiten bringen. In einigen Bundesländern ist die Anwendung der Präqualifikationsverzeichnisse über Landeserlasse geregelt.

Des Weiteren erkennt u.a. auch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren die bestehenden Präqualifizierungsverzeichnisse an.

Die Kosten für die Eintragung der Unternehmen im PQ-VOL über das Auftragsberatungszentrum Bayern betragen 180,00 € zzgl. gesetzl. MwSt./Jahr. Im Zuge der Einführung des PQ-VOL bieten wir Ihnen bei Eintragung bis Ende 2009 Sonderkonditionen von 80,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. an.

7. Praxistipp für Unternehmen in Bayern

- www.pq-vol.de
- www.abz-bayern.de Unterlagen downloaden
- aktuelle Eignungsnachweise für die Eintragung beschaffen und dem ABZ Bayern vorlegen

8. Praxistipps für öffentliche Auftraggeber

- www.pq-vol.de
- www.abz-bayern.de Erklärung zur Nutzung des PQ-VOL downloaden und ausgefüllt an das ABZ Bayern senden
- finden Sie in der PQ-Datenbank geeignete Unternehmen für Ihre Ausschreibungen
- sehen Sie online die Nachweise von Unternehmen ein – hierzu brauchen Sie lediglich den Unternehmenscode, der im Zertifikat enthalten ist

Sparen Sie Zeit, Kosten und minimieren Sie den Bürokratieaufwand mit dem neuen Serviceangebot PQ-VOL.